### SATZUNG DER LANDESBERUFSSCHULE FÜR DAS KUNSTHANDWERK GRÖDEN

### 1. ABSCHNITT MITBESTIMMUNGSGREMIEN

### Artikel 1 Der Schulrat

- 1. Die Schulräte des Kunstgymnasiums "Cademia" und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk Gröden halten in der Regel gemeinsame Sitzungen ab, es können bei Bedarf aber auch getrennte Sitzungen einberufen werden.
- 2. Der Schulrat der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk Gröden setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Führungskraft und dem/der Sekretär/-in der Berufsschule, drei Vertreter\*innen der Lehrpersonen (je eine pro Unterrichtssprache und jene Lehrperson, die das Fach Ladin unterrichtet) sowie einem/-r Elternvertreter\*in und zwei Schülervertreter\*innen.
- 3. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berater/-innen oder mit anderen Aufgaben im Bereich der Schule wirken.
- 4. Der Schulrat wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

### Artikel 2 Der Direktionsrat

- 1. Der Direktionsrat (das Leitungsteam) setzt sich aus der Schulführungskraft, deren Stellvertretung und zwei vom Lehrerkollegium jährlich gewählten Lehrpersonen zusammen.
- 2. Die Leitungsteams des Kunstgymnasiums und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk halten in der Regel gemeinsame Sitzungen ab, es können bei Bedarf aber auch getrennte Sitzungen einberufen werden.
- 3. Der Direktionsrat (das Leitungsteam) der Berufsschule beschließt:
  - Disziplinarmaßnahmen

und macht Vorschläge für:

- Schulkalender
- Lehrfahrten
- Fortbildung der Lehrkräfte
- Art und Termine der schulischen Veranstaltungen, die zum guten Ablauf des Schuljahres nützlich erscheinen und dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Schule dienen.
- Art der Durchführung der Wahlen der Schulgremien (gem. Art. 17)
- 4. Außerdem berät der Direktionsrat die Schulführungskraft und stellt das Bindeglied zwischen dieser und dem Lehrkörper dar. Auf diese Weise soll er zu einem guten Betriebsklima an der Schule beitragen. Besonders vor der Neuanschaffung von Einrichtungen und baulichen Veränderungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist der Direktionsrat anzuhören.

#### Artikel 3 Lehrerkollegium

- Das Lehrerkollegium besteht aus dem p\u00e4dagogisch wirksamen Personal der Schule: der Schulf\u00fchrungskraft, den Lehrpersonen, erg\u00e4nzt um die Mitarbeiter/-innen f\u00fcr Integration und Sozialp\u00e4dagogen/-innen, sofern vorhanden. Alle haben das gleiche Stimmrecht bei Beschl\u00fcssen des Lehrerkollegiums.
- 2. Die Lehrerkollegien des Kunstgymnasiums und der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk halten in der Regel gemeinsame Sitzungen ab, es können bei Bedarf aber auch getrennte Sitzungen einberufen werden.

### Artikel 4 Klassenrat und Klassenlehrperson

- Der Klassenrat besteht aus den Lehrpersonen der Klasse und ist für die Dauer des Schuljahres in Kraft. Auch zum Klassenrat gehören Mitarbeiter/-innen für Integration, jedoch ohne Stimmrecht bei Beschlüssen des Klassenrates.
- 2. Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schüler\*innen stehen, setzt sich der Klassenrat neben den Lehrpersonen jeder einzelnen Klasse auch aus zwei gewählten Vertretungen der Eltern sowie aus zwei gewählten Vertretungen der Schüler\*innen zusammen. Die Vertretungen der Eltern sowie der Schüler\*innen bleiben für drei Schuljahre im Amt.
- 3. Bei der Planung und Vorbereitung besonderer Projekte für die Klasse werden zur Sitzung des Klassenrates die Schülervertreter\*innen sowie die Elternvertreter\*innen eingeladen.
- 4. Klassenlehrperson: Ihr obliegt die Koordinierung des Klassenrats. Sie ist verantwortlich für die Abstimmung des Unterrichts der Lehrpersonen der Klasse auf die Leistung der Klasse, die Beratung der Schüler\*innen in schulischer und persönlicher Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und den Personen, die die elterliche Aufsicht über die Schüler\*innen ausüben, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die dazugehörige Verwaltungsarbeit.

### Artikel 5 Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane

- 1. Am Kunstgymnasium "Cademia" und an der Berufsschule für das Kunsthandwerk Gröden sind ein gemeinsamer Schülerrat und ein gemeinsamer Elternrat errichtet. Es können bei Bedarf aber auch getrennte Sitzungen stattfinden.
- 2. Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schüler\*innen zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind. Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

#### Artikel 6 Landesbeirat der Schule

- Laut Landesgesetz 8 vom 26. September 2019 gehören auch je Schule der Berufsbildung zwei Schülervertreter dem Landesbeirat der Schule an. Alle Schülervertreter\*innen wählen aus der Liste der Schülervertreter\*innen die 2 Vertreter\*innen in den Landesbeirat.
- 2. Dem Landesbeirat der Eltern gehört auch je Schule der Berufsbildung ein Elternvertreter dem Landesbeirat der Schule an. Alle Elternvertreter\*innen wählen aus der Liste der Elternvertreter\*innen den /die Vertreter\*in den Landesbeirat

#### 2. ABSCHNITT EINBEZIEHUNG VON SCHÜLER/-INNEN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER BERUFSSCHULE

#### Artikel 7

### Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern sowie der Schüler/-innen

1. Der Schülerrat und der Elternrat erarbeiten das Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

# Artikel 8 Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schüler/-innen

- 1. Den Schüler\*innen sowie den Eltern der Schüler\*innen steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.
- 2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler\*innen.
- 3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden.
- 4. Für Schülerversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt **4**Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schülerversammlungen auf Klassenebene kann im Laufe eines Schuljahres pro Monat 1 Unterrichtsstunde verwendet werden.
- 5. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.
- 6. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

#### Artikel 9

### Formen der Information der Schüler\*innen sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülern\*innen sowie mit den Familien

 Die Kommunikation mit den Schülern\*innen sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülern\*innen sowie den Familien, durch schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen sofern möglich auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.

# Artikel 10 Einbeziehung der Schüler/-innen in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

# Artikel 11 Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Elternrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die

bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

# 3. ABSCHNITT Übertragung von Befugnissen der Kollegialorgane an die Führungskraft der Berufsschule

#### Artikel 12 Übertragung von Befugnissen an die Führungskraft der Berufsschule

1. Der Abschluss von Verträgen mit Dritten im Rahmen der Richtlinien, die vom Schulrat verabschiedet wurden.

#### 4. ABSCHNITT WAHLMODALITÄTEN

### Artikel 13 Wahlgeheimnis und Wahlsystem

- 2. Die Wahl ist geheim und persönlich.
- 3. Alle Lehrpersonen wählen aus den zwei Listen der Lehrpersonen, die nach Unterrichtssprache gegliedert sind, ihre Vertreter\*innen in den Schulrat.
- 4. Alle Elternvertreter\*innen wählen aus der Liste der Elternvertreter\*innen die Vertreter\*innen in den Schulrat.
- 5. Alle Schülervertreter\*innen wählen aus der Liste der Schülervertreter\*innen ihre Vertreter\*innen in den Schulrat.

# Artikel 14 Aktives und passives Wahlrecht

- 1. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter/-innen steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen.
- 2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen steht den gewählten Elternvertreter\*innen einer jeden Klasse zu.
- 3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen steht den gewählten Schülervertreter\*innen zu.
- 4. Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien: Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

### Artikel 15 Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

- 1. Die Schulführungskraft sorgt für
  - a) die Bekanntgabe der Wahlen
  - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse
  - c) die Bereitstellung der Stimmzettel

- d) die Durchführung der Wahlen
- e) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums
- f) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen

#### Artikel 16 Ausschreibung der Wahlen

 Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb Oktober des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft legt den Wahltermin und die Modalitäten für die Stimmabgabe, für die Durchführung der Stimmzählung sowie für alle weiteren Wahlvorgänge fest und sorgt für die Durchführung der Wahlen.

# Artikel 17 Erstellung der Wählerverzeichnisse

- 1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf, wo jede/-r, die/der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen kann.
- 2. Die Schulführungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

#### Artikel 18 (alternative Wahlmodalitäten)

Die Wahlen der Mitbestimmungsgremienfinden nach alternativem Wahlmodus im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums, einer Schüler- oder Elternratssitzung statt.

- Die Lehrpersonen w\u00e4hlen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulf\u00fchrungskraft ernennt f\u00fcr die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verl\u00e4sst den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.
- 2. Die Schüler\*innen wählen im Rahmen einer Sitzung des Schülerrates ihre Vertreter\*innen in den Schulrat. Der/die Vorsitzende des Schülerrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler\*innen.
- 3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen wählen im Rahmen einer Sitzung des Elternrates ihre Vertreter\*innen in den Schulrat. Der/die Vorsitzende des Elternrates ernennt eine/n Vorsitzende/n des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.

#### Artikel 19 Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen

- 1. Jede/r Wähler/in kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine/ihre Kategorie im Gremium eine/n Vertreter/in oder zwei Vertreter/innen hat; sind die Vertreter/innen seiner/ihrer Kategorie mehr als zwei, so kann er/sie bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.
- 2. Die Stimme wird abgegeben, indem der/die Wähler/in den Kandidaten/die Kandidatin ankreuzt.
- 3. Die Stimmenzählung beginnt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten unterbrochen werden.
- 4. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen des Wählers/der Wählerin nicht erkennbar macht oder den/die Wähler/in identifiziert.

5. Das gesamte Wahlmaterial und das Wahlprotokoll werden vom/von der Vorsitzenden des Wahlkomitees unverzüglich der Schulführungskraft übergeben und an der Schule für die Amtsperiode der gewählten Mitbestimmungsgremien verwahrt.

### Artikel 20 Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten/-innen gewählt.

#### Artikel 21 Ernennung und Ersteinberufung

 Die Schulführungskraft ernennt die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl ein. Die Zusammensetzung des Schulrats wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

### Artikel 22 Schulinterne Schlichtungskommission

- 1. Die schulinterne Schlichtungskommission im Sinne der Schülerinnen- und Schülercharta setzt sich aus der Führungskraft der Schule, aus einem/einer Elternvertreter/-in, einem/einer Schülervertreter/ä-in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen zusammen. Den Vorsitz der Schlichtungskommission hat ein/eine Elternvertreter/-in (Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003).
- 2. Die Elternvertreter der schulinternen Schlichtungskommission werden aus dem Elternrat der Landesberufsschule Gröden gewählt, die Schülervertreter aus dem Schülerrat der Landesberufsschule Gröden. Die Lehrervertreter werden aus dem Kollgeium der Landesberufsschule Gröden gewählt.
  3. Für jedes Mitglied gibt es einen Ersatz.

### Art. 23 Schluss- und Übergangsbestimmungen

In Erstanwendung dieser Verordnung wird die Satzung innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieser Verordnung vom scheidenden Direktionsrat mit Zweidrittelmehrheit genehmigt. Die Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Schulrat durch Beschluss Nr 6 vom 30.11.2021

Die Schuldirektorin

Dr. Maria Teresa Mussner